

Richtlinie über die Erteilung von Befugnissen für Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen (gemäß Vorstandsbeschluss vom 17.08.2012)

§ 5 Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg - Befugnis

1. Die Befugnis zur Weiterbildung wird einem Arzt nur erteilt, wenn er nachweislich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig ist.

Ambulante Einrichtungen gelten mit Erteilung der Befugnis auch als zugelassene Weiterbildungsstätte.

2. Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die Landesärztekammer Brandenburg gemäß Weiterbildungsordnung auf Antrag. Dem Antrag ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm für den beantragten Weiterbildungszeitraum beizufügen. Anhand der Vorgaben in der Weiterbildungsordnung ist das Weiterbildungsangebot der Weiterbildungsstätte in wesentliche Themenkomplexe über einen bestimmten Zeitrahmen aufzuteilen. Das Weiterbildungsprogramm ist gleichzeitig der Leitfaden für den weiterzubildenden Arzt.
3. Es werden nur Ärzte zur Weiterbildung befugt, die die jeweilige Bezeichnung führen sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung gilt die Richtlinie zur Beurteilung der persönlichen Eignung eines Arztes als Weiterbildungsbefugter gemäß Vorstandsbeschluss vom 09. Juli 2011.
4. Das Erfordernis der mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn der zeitliche Umfang dieser Tätigkeit der fachspezifischen Mindestweiterbildungszeit für den Erwerb der Facharztbezeichnung entspricht.

Für Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen werden die in der Weiterbildungsordnung festgelegten anrechenbaren Zeiten berücksichtigt. Für Zusatzweiterbildungen, für die nicht zwingend eine Weiterbildungszeit absolviert werden muss, gilt das Erfordernis einer mehrjährigen Tätigkeit nicht.

5. Die Befugnis wird nur für eine Facharzt- und/oder eine zugehörige Schwerpunkt- und/oder grundsätzlich für eine Zusatz-Weiterbildung erteilt. Über Abweichungen entscheidet der Weiterbildungsausschuss der Landesärztekammer.
6. Der weiterbildungsbefugte Arzt muss bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung weisungsfrei sein. Vorrangig wird dem Chefarzt/Leitenden Arzt der Weiterbildungsstätte die Befugnis erteilt. Der Chefarzt/Leitende Arzt kann zugunsten eines Arztes mit entsprechender Qualifikation auf die Befugnis verzichten und die Durchführung der Weiterbildung an diesen delegieren. Dafür bedarf es einer entsprechenden Antragstellung des benannten Arztes und der schriftlichen Verzichtserklärung des Chefarztes/Leitenden Arztes.

Bei mehreren Anträgen aus einer Weiterbildungsstätte für ein und dieselbe Bezeichnung wird der Chefarzt/Leitende Arzt befugt oder es wird eine gemeinsame Befugnis erteilt.

7. Für die Beurteilung des Umfangs der Befugnis sind u. a. folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Personelle Besetzung der Weiterbildungsstätte
 - Technische Ausstattung der Weiterbildungsstätte
 - statistische Angaben zum Patientendurchgang
 - Leistungsnachweise über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
 - internes und externes Fortbildungsangebot für Ärzte in Weiterbildung
 - Art und Umfang der Konsiliartätigkeit zwischen den Fachgebieten
 - Nachweis interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - Weiterbildungsplan für Ärzte in Weiterbildung
 - Räumliche Gegebenheiten (nur bei ambulanten Einrichtungen)
8. Die Befugnis wird ab Antragstellung erteilt. Die Befugnis wird jedoch grundsätzlich maximal sechs Monate rückwirkend erteilt.
9. Die erteilte Befugnis kann jederzeit durch die Landesärztekammer überprüft werden.